

W

WIR SIND WORMS AMTSBLATT

nibelungenstadt
worms

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



©Foto_Studio Sittel

**WIR SUCHEN
DICH!**

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:
bewerbung.worms.de



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Firma Grace GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der FCC-Anlage durch Wegfall der Emissionsquelle E 4195, neue Einsatzstoff-Gruppe, Demontage der Container-Kipp-Anlage DF 1970, Demontage der Perlmühle PM 7130 mit dazugehörigen Aggregaten auf dem Werksgelände der Firma Grace GmbH in 67547 Worms, In der Hollerhecke 1, Gemarkung Herrnsheim, Flur 23, Nr. 18/12

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Worms, Bereich 3.2 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.23 - Umweltschutz und Landwirtschaft -, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens (Az.: 3.23/32.30.21-380/25/wf) zur o.g. wesentlichen Änderung der FCC-Anlage ohne Kapazitätserhöhung durch Wegfall der Emissionsquelle E4195, neue Einsatzstoff-Gruppe, Demontage der Container-Kippanlage DF 1970 und der Perlmühle PM 7130 mit dazugehörigen Aggregaten auf dem Werksgelände der Firma Grace GmbH, 67547 Worms, In der Hollerhecke 1, Gemarkung Herrnsheim, Flur 23 Nr. 18/12 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt. Allerdings sind die zu erwartenden Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung gemäß

§ 9 Abs. 3 UVPG hat ergeben, dass die wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die den Feststellungen zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Transparenzgesetzes (Informationszugang auf Antrag) bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3.2 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.23 - Umweltschutz und Landwirtschaft zugänglich.

Diese Bekanntmachung erfolgt auch auf der Homepage der Stadt Worms unter „Umweltbekanntmachungen“.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Worms, den 27.08.2025
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin